

Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020

Beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 26. 11. 2014

Für die Auswahl von Vorhaben sind folgende Methodik und Kriterien maßgeblich:

I. Zuständige Stellen

Die Auswahl und Bewertung obliegt grundsätzlich den nachstehend aufgeführten zuständigen Stellen.

Förderbereich Arbeit und Soziales:

- das Ministerium für Soziales und Integration selbst;
- für die Bewertung regionaler Projekte die auf der Ebene der Stadt- und Landkreise angesiedelten regionalen ESF-Arbeitskreise;
- die übrigen berührten Ressorts;
- die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank als Bewilligungsstelle.

Förderbereich Wirtschaft:

- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau selbst;
- die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank als Bewilligungsstelle.

II. Rechtliche Auswahlkriterien

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds Baden-Württembergs 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, selbst wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Die Förderung über den Europäischen Sozialfonds gehört zum Bereich der freiwilligen Förderung. Der jeweils zuständigen Stelle obliegt die Entscheidung über die anzuwendenden Auswahlkriterien, ihr steht in dieser Hinsicht ein Ermessen zu. Auch wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind, hat die jeweils zuständige Stelle ein Auswahlermessen.

Fördermaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen von Antrags- und Wettbewerbsverfahren oder aus bewährten ESF-Förderaktivitäten heraus identifiziert. Begründete Ausnahmen sind möglich. Projektanträge werden gerankt, die Bewilligung erfolgt nach dem Ranking im Rahmen des Budgets.

Die Förderung muss insbesondere im Einklang mit folgenden Regelungen stehen:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 in der jeweils gültigen Fassung nebst zugehörigen Regelungen;
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 in der jeweils gültigen Fassung nebst zugehörigen Regelungen;
- anwendbares Recht gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- Nationale Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 vom 22. Mai 2014;
- das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, in der jeweils gültigen Fassung;
- Förderhinweise, Rahmenbedingungen, Fördergrundsätze und ähnliches, die von der Verwaltungsbehörde oder von den zuständigen Stellen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde erlassen wurden;
- Von der Verwaltungsbehörde mit den Zwischengeschalteten Stellen sowie mit den Stadt- und Landkreisen abgeschlossene Verträge.

III. Kriterien des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die sich mindestens einem spezifischen Ziel der drei Prioritätsachsen A, B und C zuordnen lassen. Die Mittel der Prioritätsachse D – Technische Hilfe – können nicht für diese Vorhaben eingesetzt werden.

Die Prioritätsachsen, Investitionsprioritäten und spezifischen Ziele stellen sich wie folgt dar:

Prioritätsachse	Investitionspriorität	Spezifisches Ziel
A Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte	A 1 Förderung der Beschäftigung und der Mobilität	A 1.1 Nachhaltige Integration von Langzeitarbeitslosen, prekär Beschäftigten und Berufsrückkehrer/innen in den Arbeitsmarkt
	A 2 Dauerhafte Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt	A 2.1 Verbesserung der Übergangs- und Ausbildungssituation von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf
	A 5 Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmer und Unternehmen an den Wandel	A 5.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Erwerbstätigen und mittelständischer Wirtschaft
B Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung	B 1 Aktive Inklusion, aktive Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	B 1.1 Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die von Armut und Ausgrenzung bedroht sind
C Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	C 1 Verringerung und Verhütung des Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung	C 1.1 Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit
	C 4 Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität	C 4.1 Verbesserung der Berufsorientierung und der Vorbereitung des Übergangs in Ausbildung
		C 4.2 Intensivierung des lebenslangen Lernens
D (Technische Hilfe)		

Zudem sind die Querschnittsziele Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität, transnationale Zusammenarbeit/Kooperation, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Prioritätsachsen, Interventionsprioritäten und spezifischen Zielen auch bei der Projektauswahl angemessen zu berücksichtigen.

Mit der Gleichstellung von Frauen und Männern wird das übergreifende Ziel der gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit angestrebt.

IV. Vorhabenbezogene Auswahlkriterien

Die im Folgenden aufgezählten vorhabenbezogenen Auswahlkriterien gelten für die jeweils einschlägigen Prioritätsachsen. Die jeweils einschlägigen Besonderheiten der spezifischen Ziele werden berücksichtigt.

Der Förderbereich Arbeit und Soziales betrifft die Prioritätsachsen A (ohne das spezifische Ziel A 5.1), B und C; die regionale Förderung findet in Rahmen der spezifischen Ziele B1.1 und C1.1 statt, der Förderbereich Wirtschaft betrifft die Prioritätsachse A, spezifisches Ziel A 5.1.

Förderbereich Arbeit und Soziales:

Zentrale und regionale Projekte:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung;
- fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Operationellen Programm festgelegten Ziele;
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers/ der Kooperationspartner);
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis;
- zusätzliches Kriterium bei regionalen Projekten: Fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der in der Strategie des jeweils zuständigen ESF-Arbeitskreises festgelegten Ziele.

Förderbereich Wirtschaft:

- Programme:
 - Erfüllung der Fördervoraussetzungen;
- Projekte:
 - Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung;
 - Fachliche Qualität des Vorhabens hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Operationellen Programm festgelegten Ziele;
 - Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers/der Kooperationspartner;
 - angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

In beiden Förderbereichen sind bei der Auswahl die Querschnittsziele des operationellen Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Nichtdiskriminierung angemessen zu berücksichtigen

V. Sonstige Auswahlkriterien

Grundsätzlich ist die Förderung auf Vorhaben beschränkt, deren Teilnehmende in Baden-Württemberg wohnen oder beschäftigt oder an einer baden-württembergischen Hochschule eingeschrieben sind bzw. auf Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg einschließlich geplante Unternehmensgründungen.